

Protokoll der Verhandlung zur Finanzierungsvereinbarung mit den freien Trägern (hier: Restkostenfinanzierung)

Anwesend sind:

Herr Sandfort, Frau Will, Herr Kienast, Herr Lorenz, Herr Spießwinkel, Frau Paul, Frau Wulff, Frau Kowalczyk, Frau Boxberger, Frau Haugk, Frau Bischof-Schiefelbein, Frau Harder, Frau Langenau, Frau Dobin, Frau Kilic, Frau Slamanig, Herr Fröbisch, Herr Asmussen und Frau Ascher

Herr Asmussen begrüßt am Freitag, den 28.08.2020, um 9.00 Uhr die Anwesenden im Saal des Kiek In und eröffnet die Verhandlung.

Herr Asmussen teilt mit, dass die geschlossenen Finanzierungsverträge bis zum 31.12.2024 weiter gelten. Zum 01.01.2025 sind dann neue Verträge zu schließen. Nach dem 01.01.2025 fallen dann nach dem neuen KiTaG auch die Eigenleistungen zur Finanzierung der Standardqualität weg. Bis zum 31.12.2024 läuft die bisherige Finanzierung also wie vertraglich vereinbart weiter. Allerdings sind die Träger finanziell so auszustatten, dass die Mindeststandards des SQKM geleistet werden können. Festzulegen ist zudem, wie mit den Standards, die über den Mindeststandards liegen, umzugehen ist. Es wird sich dahingehend geeinigt, dass Stichworte gesammelt werden, die als Grundlage für ein weiteres Treffen dienen sollen.

Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Neumünster haben

Im neuen KiTaG wird den Eltern eine freie Kita-Wahl zugesichert. Allerdings ist auch ein Gemeindekindervorrang verankert. Die Plätze für Neumünsteraner Kinder reichen bei Weitem nicht aus. Die Ratsversammlung hat beschlossen, die Zahl der Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Neumünster haben, in den nächsten Jahren sukzessiv zu reduzieren und zwar im Kindergartenjahr 2020/2021 auf 100 Kinder, im Jahr 2021/2022 auf 75 Kinder und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 auf 75 Kinder. Zurzeit gibt es 120 Kinder in den hiesigen Kitas, die ihren Wohnsitz nicht in Neumünster haben. Es gibt Gemeinden, die keine auswärtigen Kinder mehr aufnehmen. Der Fachdienst 51 wird in nächster Zeit auch eine Besprechung mit den Umlandgemeinden zu diesem Thema haben. Wünschenswert ist eine Regelung, die die Gleichbehandlung der Kinder in städtischen wie in nicht städtischen Kitas sicherstellt.

Kinder mit besonderem Förderbedarf

In der Vergangenheit gab es, wenn sog. I-Kinder betreut wurden, für die Gruppe eine Platzreduzierung. Inzwischen haben diese Kinder keinen besonderen Status mehr und belegen, wie jedes andere Kind, einen Regelplatz. Nach dem neuen Kita-Gesetz gibt es Kinder mit einem besonderen Förderbedarf; die generelle Platzreduzierung ist jedoch entfallen. Über eine Platzreduzierung wird nunmehr im Einzelfall entschieden, auch bei Kindern mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohten Kindern. Das neue KitaG schreibt eine Gruppengröße von 20

Kindern vor, zuzüglich 2 Plätze für unvorhergesehenen Bedarf. Grundlage für eine Platzreduzierung wären demnach 22 Plätze.

§ 17 Abs. 2 KiTaG: Verbleib von Kindern, die das 3. Lebensjahr vollenden

Nach dem neuen KiTaG besteht die Möglichkeit, dass die Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Ende des Kinderjahres in der Krippe verbleiben, aber auch unterjährige Aufnahmen sind möglich. Es besteht mehrheitlich die Meinung der Anwesenden, den Wechsel von Krippe in den Elementarbereich individuell je nach persönlicher Situation des Kindes zu entscheiden. Leider spricht in der Praxis häufig die nicht vorhandene Kapazität im Ü3-Bereich gegen einen Wechsel im laufendem Kindergartenjahr.

Herr Asmussen bittet um eine Anzeigepflicht, damit der Kita-Bedarfsplan rechtzeitig aktualisiert werden kann.

§ 18: Aufnahmekriterien

Nach dem KiTaG sind die Aufnahmekriterien schriftlich und öffentlich festzulegen. Für die Gleichbehandlung ist es wünschenswert, wenn alle Einrichtungen dieselben Kriterien hätten. Einige Kriterien sind jedoch gesetzlich ausgeschlossen. Die Stadt Neumünster diskutiert derzeit die folgenden Aufnahmekriterien für die Bedarfsanmeldung:

1. Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben
2. Nähe der Kita (innerhalb eines Sozialraumes)
3. Anmeldedatum

Die Geschwisterregelung wurde hier nicht aufgenommen, da sich dadurch die Einkindregulierung verschlechtert.

Sollte man sich bei den Aufnahmekriterien nicht auf eine gemeinsame Regelung für Neumünster einigen können, müsste der Träger bzw. die Einrichtung zusammen mit der Elternvertretung die Aufnahmekriterien beschließen und dann veröffentlichen.

§ 19: Sprachbildung

Alle Fachkräfte sollen bis zum 31.07.2025 die Fortbildung abgeschlossen haben. Die weiteren Regelungen für die Umsetzung (wie z.B. Umfang bzw. Stundenzahl) hat das Land noch nicht festgelegt. Die Kosten sind durch die allgemeine Kita-Finanzierung abgedeckt. Das Bundesprogramm Sprach-Kita bleibt bestehen. Die Landesmittel zur Förderung der vorschulischen Sprachbildung entfallen ab dem 01.01.2021.

Die Durchführung als Online-Schulung wird vorgeschlagen!

§ 20: Qualitätsmanagement und päd. Fachberatung

Bei der Stadt Neumünster bestehen Überlegungen, die Kosten für das Qualitätsmanagement und die pädagogische Fachberatung wie bisher bis Ende 2024 weiter zu bezuschussen. Jede Einrichtung hat eine/einen Qualitätsbeauftragte/n zu benennen. Ggf. erfolgt eine stundenweise Freistellung.

§ 22: Schließzeiten

Bisherige Regelung: 3 Wochen Sommerferien, 1 Tag nach Himmelfahrt, Heiligabend, Silvester sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr. Nach einer Extra-Vereinbarung gibt es in Neumünster 5 Einrichtungen, die in den Sommerferien nicht schließen.

Nach dem neuen KiTaG gibt es nur noch maximal 20 Schließtage. Nach dem KGSt-Gutachten kann man die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr mit durchschnittlich 3 Tagen ansetzen. Dies wird vermutlich nicht von den Eltern so anerkannt. Zudem wird es unter den Voraussetzungen schwierig, Teamtage/ Fortbildungstage durchzuführen. Selbst wenn eine "Notgruppe" angeboten werden würde, könnte somit nicht das ganze Team an der Veranstaltung teilnehmen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen z.B. 3 Wochen Sommerpause und restliche Tage in Eigenverantwortung des Trägers oder nur 2 Wochen Sommerpause (bei der Stadt Neumünster würde diese Variante von der Personalvertretung abgelehnt werden), etc..

In der Finanzvereinbarung, die zwischen den Trägern und der Stadt Neumünster zu treffen ist, ist es wünschenswert, wenn ein gemeinsamer Konsens getroffen werden kann. Die Schließzeit soll in jedem Fall bis zum 31.10. des Vorjahres dem Jugendhilfeträger angezeigt werden und zu gegebener Zeit veröffentlicht werden.

§ 24: Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Tage finden zusätzlich statt und liegen zwischen 3 und 5 Tagen.

§ 25: Räumliche Standards

Ab 01.01.2021 finden Prüfungen statt, ob die Räume den gesetzlichen Standards entsprechen. Zudem bleibt die weitere Handhabung festzulegen, wenn dies nicht der Fall sein sollte.

§ 26: Betreuungsschlüssel

Nach dem neuen KiTaG müssen 2 pädagogische Fachkräfte **stets** tätig sein. Dieses führt zu einem anderen Vertretungsschlüssel. Dieser lag bisher bei 11,8%. Der Ratsversammlung soll vorgeschlagen werden, den Personalaufschlag auf 20% anzuheben. Dies würde zu erheblichen Mehrkosten führen.

Es besteht eine Mitteilungspflicht der Einrichtung, wenn die stetige Besetzung mit 2 pädagogischen Fachkräften länger als 5 Tage nicht gehalten werden kann.

Zurzeit werden stadtweit 35 Kräfte als Teilhabeassistenz/Gruppenassistenz befristet bis zum 31.12.2020 eingesetzt. Die Kosten betragen hierfür ca. 400.000,00 €. Grundlage war das bisherige KiTaG. Im neuen KiTaG ist eine dementsprechende Regelung nicht vorhanden. Der Ratsversammlung soll vorgeschlagen werden, weiterhin 400.000,00 € für diese Aufgabe zu bewilligen.

Die Praxisintegrierte Ausbildung (PIA) wurde von der Ratsversammlung für 1 Jahr beschlossen. Über den positiven Verlauf ist die

Ratsversammlung zu informieren. Eine Fortführung des Projektes wird durch Beschlussfassung im nächsten Jahr angestrebt.

§ 28: Personalqualifikation

Es gibt die Möglichkeit, Erzieher/innen mit Erzieher/innengehalt auf SPA-Stellen zu beschäftigen, wenn **nachweislich** keine SPA-Kraft eingestellt werden kann. Dies darf jedoch nur **befristet** erfolgen, d.h. der/die Erzieher/in darf unbefristet eingestellt werden, aber nur befristet auf einer SPA-Stelle eingesetzt werden. Es bleibt zu klären, wie der Nachweis, dass keine SPA-Kraft gefunden werden konnte, zu erbringen ist. Eine unbürokratische Lösung ist anzustreben.

§ 29: Verfügungszeiten, Leitungsfreistellung

Die Verfügungszeiten betragen 20%, das sind 7,8 Stunden je Woche, je Gruppe an der Arbeitszeit des pädagogischen Personals.

§ 30: Verpflegung

Nach dem neuen KiTaG muss Kindern, die 6 Stunden oder länger betreut werden, eine Mittagsverpflegung, die eine vorgeschriebene Qualität gewährleisten muss, zur Verfügung gestellt werden. Der Elternbeitrag hierfür muss angemessen, aber auch mit einem geringen Einkommen leistbar sein.

Es wird angestrebt, den Qualitätsanspruch mit Fachleuten zu erörtern. In der nächsten Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung (NuKS) werden die Verpflegungskosten noch nicht neu geregelt sein.

§ 31: Elternbeiträge

Die geringe Höhe der Elternbeiträge wird durch die Restkostenfinanzierung ausgeglichen.

Von Seiten der Träger wird angemerkt, dass der Verwaltungsaufwand, die Elternbeiträge einzutreiben, in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist. Die Verwaltungspauschale von 6% reicht nicht mehr aus und soll daher neu diskutiert werden.

Das nächste Treffen findet am Mittwoch, den 02.09.2020 um 11.00 Uhr im Ratssaal, Neues Rathaus, 1.Stock, Südflügel statt.

Herr Asmussen bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und beschließt die Sitzung um 10.50 Uhr.

Neumünster, den 31.08.2020

Im Auftrag

gez. Ascher

Ergänzung vom 02.09.2020:

Herr Lorenz bittet, das Protokoll vom 31.08.2020 um folgende Punkte zu ergänzen:

1. Herr Asmussen hat auf der Sitzung vom 28.08.2020 zugesagt, dass die städtischen Kitas mit den Kitas der freien Träger mit Restkostenfinanzierung in Neumünster gleichgestellt werden.
2. Es besteht die Forderung der freien Träger, die Verwaltungskostenpauschale auf 10% anzuheben.

Folgender Punkt wird zudem angefügt:

- Die Grundlage für eine Platzreduzierung sind nicht grundsätzlich 22 Plätze, sondern die Grundlage richtet sich nach der tatsächlichen Gruppengröße.

Das Protokoll vom 31.08.2020 wird mit diesen drei Ergänzungen genehmigt.
(Siehe Protokoll vom 02.09.2020)